

19. März 2019

Rundschreiben Nr. 17/2019

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 16/2019

An alle
Kreditinstitute

1. Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/431 der Kommission vom 18. März 2019

2. Finanzsanktionen gegen Irak

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/432 der Kommission vom 18. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die folgenden Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten:

1. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/431¹ (Anlage 1) der Kommission der Europäischen Union wurden die Angaben zu einer natürlichen Person in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002² (Sanktionsregime ISIL (Da'esh)/Al-Qaida) geändert.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/431 der Kommission vom 18. März 2019 zur 296. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

² Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

2. Ferner hat die Kommission der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2019/432³ (Anlage 2) vier Einträge aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003⁴ (Sanktionsregime Irak) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 bzw. Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 bleiben unberührt.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Stange



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/432 der Kommission vom 18. März 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/431 DER KOMMISSION**vom 18. März 2019****zur 296. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh) — und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 13. März 2019 beschlossen, einen Eintrag in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erhalten die der Identifizierung dienenden Angaben in dem nachstehenden Eintrag unter „Natürliche Personen“:

„Hamza Usama Muhammad bin Laden. Geburtsdatum: 9.5.1989. Geburtsort: Dschidda, Saudi-Arabien. Staatsangehörigkeit: Saudi-arabisch. Sonstige Angaben: a) Sohn von Osama bin Laden (verstorben); b) von Aiman Muhammed Rabi al-Zawahiri als offizielles Mitglied von Al-Qaida bekannt gegeben. Hat Anhänger von Al-Qaida zu Terroranschlägen aufgerufen. Gilt als wahrscheinlichster Nachfolger von al-Zawahiri. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 28.2.2019.“

folgende Fassung:

„Hamza Usama Muhammad bin Laden. Geburtsdatum: 9.5.1989. Geburtsort: Dschidda, Saudi-Arabien. Sonstige Angaben: a) Sohn von Osama bin Laden (verstorben); b) von Aiman Muhammed Rabi al-Zawahiri als offizielles Mitglied von Al-Qaida bekannt gegeben. Hat Anhänger von Al-Qaida zu Terroranschlägen aufgerufen. Gilt als wahrscheinlichster Nachfolger von al-Zawahiri. Tag der Benennung nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe i: 28.2.2019.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/432 DER KOMMISSION**vom 18. März 2019****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die staatlichen Organe, Unternehmen und Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen der ehemaligen Regierung Iraks aufgeführt, deren Mittel und wirtschaftliche Ressourcen, die am 22. Mai 2003 außerhalb von Irak belegen waren, gemäß dieser Verordnung einzufrieren sind.
- (2) Am 13. März 2019 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, zwei Einträge aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2019

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Leiter des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates werden folgende Einträge gestrichen:

- „46. GENERAL ESTABLISHMENT FOR MAIN OUT PALL DRAIN. Adresse: P.O. Box 113, Nasiriyah, Iraq.“
 - „98. NATIONAL TOBACCO STATE COMPANY (alias NATIONAL TOBACCO STATE ENTERPRISE). Adresse: P.O. Box 6, Nasiriyah, Iraq.“
 - „145. STATE ENTERPRISE FOR PETROCHEMICAL INDUSTRIES. Adresse: Khor Al Zubair, P.O. Box 933, Basrah, Iraq.“
 - „147. STATE ENTERPRISE FOR PULP AND PAPER INDUSTRIES. Adresse: P.O. Box 248, Hartha District, Basrah, Iraq.“
-